

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40230/2024

Warendorf, 26.03.2025

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafensplatz 1, 48155 Münster, hat am 15.03.2024 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Genehmigung von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens Gamesa SG 6.6- 170 vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

<b>WEA</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 1	Sendenhorst	Sendenhorst	23	54
WEA 2	Sendenhorst	Sendenhorst	24	16
WEA 3	Sendenhorst	Sendenhorst	19	19
WEA 4	Sendenhorst	Sendenhorst	19	30

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

<b>Typ</b>	<b>Leistung</b>	<b>Nabenhöhe</b>	<b>Rotordurchmesser</b>	<b>Gesamthöhe</b>
SG 6.6- 170	6.600 kW	165 m	170 m	250 m

Auf der Grundlage der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Bestimmungen des BImSchG sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage von Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf und einem Nachtrag zu der artenschutzrechtlicher Prüfung sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Hellmann